

Checkliste Gründung einer Privatstiftung

- Stiftungsurkunde
 - Mindestinhalt
 - » Name und Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des/der Stifter
 - » Bezeichnung des an die Privatstiftung zugewendeten Vermögens
 - » Stiftungszweck
 - » Regelung über die Begünstigten
 - » Name und Sitz der Privatstiftung
 - » Dauer der Privatstiftung und Regelung der Vertretungsbefugnis des Vorstands
 - » Bestellung des ersten Stiftungsvorstandes durch den (die) Stifter
 - » Die Stifter können sich in der Stiftungsurkunde deren Änderung und – wenn die Stifter natürliche Personen sind – auch den Widerruf der Privatstiftung vorbehalten
- Eine Stiftungszusatzurkunde kann errichtet werden
- Mindestkapital € 70.000
- Bankbestätigung über Erlag des Mindestkapitals
- Musterfirmazeichnung und Unbefangenheitserklärung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes (mit notariell beglaubigten Unterschriften)
- Anmeldung zum Firmenbuch durch alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes (mit notariell beglaubigten Unterschriften)
- Antrag auf Bestellung des Stiftungsprüfers an das Firmenbuchgericht

Hinweise:

- Stiftungszusatzurkunde nicht öffentlich einsehbar
- Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes: drei
- Stiftungsprüfer gesetzlich vorgeschrieben
- Aufsichtsrat in der Regel nicht notwendig
- Beirat kann eingerichtet werden
- Detailregelung über Begünstigte kann in Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden bzw. das Recht zur Bestimmung des (der) Begünstigten an Vorstand, Stifter, Beirat oder einer sonstigen „Stelle“ (Person) übertragen werden
- grundsätzliche Dauer der Privatstiftung 100 Jahre
- Stiftungseingangssteuer für österreichische Privatstiftung: grundsätzlich 2,5% des zugewendeten Vermögens, 6% vom Wert zugewendeter Liegenschaften